

Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2011
der Stadt Ahrensburg



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhalt

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
1.	Gegenstand der Prüfung.....	5
2.	Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam.....	7
C.	PRÜFUNGSZIELE	8
D.	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES	9
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	9
2.	Jahresabschluss.....	11
2.1.	Grundlagen	11
2.2.	Ergebnisrechnung	12
2.3.	Finanzrechnung.....	13
2.4.	Bilanz.....	14
2.5.	Anhang	15
3.	Lagebericht	16
E.	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT	17
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	17
2.	Einhaltung des Haushaltsplanes	18
3.	Vorläufige Haushaltsführung	20
4.	Prüfung der Finanzbuchhaltung	20
F.	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	23
1.	Vermögenslage	23
2.	Finanzlagen	26
3.	Ertragslage	28
G.	ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS	30
H.	PRÜFUNGSBEMERKUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ	32
H.1	AKTIVA	32

1.	Anlagevermögen.....	32
2.	Umlaufvermögen.....	46
H.2	PASSIVA.....	48
1.	Eigenkapital.....	48
2.	Sonderposten	49
3.	Rückstellungen.....	50
4.	Verbindlichkeiten.....	55
I.	ÜBERSICHT ÜBER DIE WEITEREN PRÜFUNGSHANDLUNGEN	58
J.	SCHLUSSBEMERKUNG	60
K.	ANGABEN ZUM PRÜFUNGSTEAM	61
ANLAGE	61

A. Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2006 beschlossen worden. Seit dem 01. Januar 2009 führt die Stadt Ahrensburg ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen.

Nach § 95m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen. Diese Fristen konnten aus den bekannten Gründen für den Jahresabschluss 2011 wiederum nicht eingehalten werden. Die gesetzlichen Fristvorgaben werden sich auch für die folgenden Jahresabschlüsse nicht einhalten lassen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12. August 2013 einen Zeitplan zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse beschlossen (AN/026/2013). Danach soll der Jahresabschluss für das Jahr 2015 erstmalig innerhalb dieser gesetzlichen Fristen erstellt, geprüft und beschlossen werden.

B. Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 95n Abs. 1 GO. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat entsprechend § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2011 geprüft. Prüfungsinhalt waren die Geschäftsvorfälle, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 zugeordnet wurden. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung wird im Folgenden berichtet.

Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen. Die erfassten Anordnungen wurden formal und inhaltlich überprüft. Beanstandungen in Einzelfällen wurden in Abstimmung mit dem RPA von der Verwaltung jeweils zeitnah korrigiert.

Zur Beurteilung und zum Umfang der Prüfungshandlungen wurden die Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EÖB) und der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 berücksichtigt. Neben den Erkenntnissen aus analytischen Prüfungshandlungen wurden Auskünfte der Fachabteilungen eingeholt sowie stichprobengestützte Nachweiskontrollen und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen durchgeführt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 gebildet:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen (Forderungen, Grundstücke in Entwicklung)
- Ausweis der liquiden Mittel
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Finanzanlagen
- Lagebericht
- Anhang

In Bezug auf das Anlagevermögen wurden insbesondere die Investitionsmaßnahmen Schulzentrum Am Heimgarten (energetische Sanierung und Anbau Werkraum) und die Grundschule Am Schloss (Neubau Cafeteria, Anbau sowie Umbau des Hauptgebäudes) näher geprüft.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2011 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Darüber hinausgehende Prüfungen werden in einer Tabelle aufgelistet (s. Seite 58 f.) - auf Grund des lange zurückliegenden Prüfungszeitraumes wird auf eine schriftliche Erläuterung der wesentlichen Prüfungsergebnisse verzichtet.

Die Prüfungen im technischen Bereich wurden zusammengefasst für den Zeitraum 2009-2012 bereits im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2009 dargestellt.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung), Bremen, entschieden, die bereits zur Unterstützung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2009/2010 hinzugezogen wurde. Zur Prüfung des Jahresabschlusses wurde aus Mitarbeitern dieser Gesellschaft und dem Rechnungsprüfungsamt ein Prüfungsteam gebildet. Aufgabe des Prüfteams war es, auf der Grundlage des Prüfungsauftrages ein Urteil über den Jahresabschluss 2011 abzugeben.

Die Aufteilung des Prüfungsteams erfolgte in zwei Gruppen. Diese haben sich schwerpunktmäßig mit der Entwicklung und der Bewertung des Anlagevermögens sowie mit den übrigen Posten der Bilanz und sonstigen Bestandteilen des Jahresabschlusses beschäftigt. Die sonstigen Bestandteile des Jahresabschlusses beinhalten u. a. die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht.

Der vorliegende Schlussbericht stellt schwerpunktmäßig das Ergebnis dieser Prüfung dar. Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

C. Prüfungsziele

Das RPA kann gemäß § 95n Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sog. „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Schwerpunktmäßig war zu prüfen,

- ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der GemHVO-Doppik aufgestellt worden (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ist,
- ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg vermittelt.

D. Angaben zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Dem RPA wurden die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zum 08. Dezember 2014 übergeben (der Anhang, der Lagebericht und die Vollständigkeitsklärung wurden am 19. Dezember 2014 nachgereicht). Diese beinhalten insbesondere:

- die Bilanz zum 31. Dezember 2011,
- die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2011,
- die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2011,
- den Anlagenspiegel über die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2011,
- den Anhang 2011 (nebst Anlagen),
- den Lagebericht sowie
- die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitsklärung zum Abschluss 2011.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft.

Auf Grund einer wesentlichen Prüfungsfeststellung zur Thematik „Sanierung in Raten, verfrühte Aktivierung von Anlagevermögen“ haben wir die Verwaltung in einem Prüfungsvermerk vom 22. Januar 2015 für zwei Maßnahmen im Bereich des Schulzentrums Am Heimgarten zur Rückabwicklung der Aktivierung und Zurückführung in das Konto Anlagen im Bau aufgefordert.

Die Verwaltung hat daraufhin den Jahresabschluss 2011 entsprechend korrigiert, was unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Veränderungen in Bezug auf die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und des Aufwandes aus Abschreibungen auf Sachanlagevermögen zu einer Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. € 98.000,00 geführt hat.

Die Veränderungen haben Auswirkungen auf die Bilanz, die Ergebnis- und Teilergebnisrechnung, den Anhang und den Lagebericht. Der insoweit überarbeitete Jahresabschluss wurde uns am 09. Februar 2015 zur abschließenden Prüfung vorgelegt. Dabei wurden die von uns am 12. Januar 2015 übermittelten Anmerkungen und Hinweise zum Anhang überwiegend berücksichtigt.

Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (C.I.P) sowie des Geo-Informationssystems (GIS).

Wir haben zum Jahresabschluss 2010 beanstandet, dass nicht für alle Jahresabschlussbuchungen die vollständigen, und den formellen Anforderungen entsprechenden Belege gemäß § 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik vorgelegen haben. Die Verwaltung hat dies zwischenzeitlich für den Jahresabschluss 2010 nachgeholt.

Die entsprechenden Belege für den Jahresabschluss 2011 konnten uns nicht fristgerecht vorgelegt werden, sie sind von der Verwaltung zeitnah nachzureichen.

Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein) entsprechen.

2. Jahresabschluss

2.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften der

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)

angesetzt und bewertet worden. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Inventar/ Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Eine körperliche Bestandsaufnahme ist seit der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen worden. Die dafür erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer Inventurrichtlinie wurden bislang noch nicht erarbeitet. In einer solchen Richtlinie werden u. a. Festlegungen zu folgenden Punkten getroffen: Inventurverfahren (körperliche bzw. Buch- und Beleginventur), konkrete Zuständigkeiten und Fristen, Vorgaben zur Inventurplanung und -dokumentation, Aufbewahrungsfristen.

Es besteht nach wie vor Handlungsbedarf zur Erarbeitung einer Inventurrichtlinie sowie zur anschließenden Durchführung einer körperlichen Inventur.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. September 2014 der Beschlussvorlage 2014/103 zugestimmt und für die Erstellung der dienstlichen Regelungen für die Finanzbuchhaltung durch einen externen Dienstleister € 12.000,00 zur Verfügung gestellt. Diese Regelungen lagen zum Zeitpunkt der Schlussberichtabfassung noch nicht vor.

Im Vorgriff darauf hat die Verwaltungsleitung im Februar 2015 ein verbindliches Abgangsprotokoll für Vermögensgegenstände eingeführt.

2.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Das abschließende Jahresergebnis beträgt € 3.157.376,78. Die Ergebnisrechnung 2011 entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

Ergebnisrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2011 €	Ist-Ergebnis HJ 2011 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.350.700,00	59.183.949,00	7.833.249,00
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.304.857,41	55.348.543,57	43.686,16
<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-3.954.157,41</i>	<i>3.835.405,43</i>	<i>7.789.562,84</i>
Finanzerträge	584.000,00	661.728,05	77.728,05
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.380.000,00	1.339.756,70	-40.243,30
<i>Finanzergebnis</i>	<i>-796.000,00</i>	<i>-678.028,65</i>	<i>117.971,35</i>
Ordentliches Jahresergebnis	-4.750.157,41	3.157.376,78	7.907.534,19
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-4.750.157,41	3.157.376,78	7.907.534,19

2.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt (unter Berücksichtigung des Schwebepostens in Höhe von € 10.523,64) € 9.553.912,78 (Vorjahr = € 4.473.467,52).

Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 i. V. m §§ 3 und 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Finanzrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2011 €	Ist-Ergebnis HJ 2011 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.954.700,00	56.684.874,60	7.730.174,60
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.096.157,41	47.676.493,90	-2.419.663,51
<i>Cash Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-1.141.457,41</i>	<i>9.008.380,70</i>	<i>10.149.838,11</i>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.144.200,00	2.728.108,05	583.908,05
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.642.923,55	6.073.150,75	-3.569.772,80
<i>Cash Flow aus Investitionstätigkeit</i>	<i>-7.498.723,55</i>	<i>-3.345.042,70</i>	<i>4.153.680,85</i>
<i>Saldo fremde Finanzmittel</i>	<i>0,00</i>	<i>-1.787,82</i>	<i>-1.787,82</i>
<i>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</i>	<i>-8.640.180,96</i>	<i>5.661.550,18</i>	<i>14.301.731,14</i>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.884.300,00	0,00	-2.884.300,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	610.000,00	591.628,56	-18.371,44
<i>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>2.274.300,00</i>	<i>-591.628,56</i>	<i>-2.865.928,56</i>
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-6.365.880,96	5.069.921,62	11.435.802,58
Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.473.468,00	4.473.467,52	-0,48
Endbestand an Finanzmitteln	-1.892.412,96	9.543.389,14	11.435.802,10
Schwebeposten Sparkasse Holstein	0,00	10.523,64	10.523,64
Endbestand insgesamt	-1.892.412,96	9.553.912,78	11.446.325,74

2.4. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag. Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2011 sind im Abschnitt „H“ auf den Seiten 32 ff. aufgeführt.

2.5. Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u. a.

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge
- soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2011 entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte bereits zum Jahresabschluss 2010 Empfehlungen zur Erstellung des Anhanges gegeben. Diese wurden jedoch von der Verwaltung noch nicht vollständig umgesetzt. So beinhaltet der Anhang beispielsweise noch Verweise auf Ausführungen im Anhang der Eröffnungsbilanz, so dass die erläuternde Funktion dieses Anhanges eingeschränkt ist. Eine Änderung soll im Anhang zum Jahresabschluss 2012 erfolgen. Die Nummerierung des Anhanges wurde zwischenzeitlich an die Bilanzkonten angepasst.

3. Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Dem Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg ist ein Lagebericht beigefügt.

Der vorgelegte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und ist bezogen auf den Jahresabschluss 2011 vollständig und richtig. Jedoch stellt er erneut nur eingeschränkt die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Ahrensburg dar. Die Verwaltung sagte gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt bereits im Vorjahr zu, hierauf in künftigen Lageberichten verstärkt einzugehen. Dies erfolgte aber im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 nicht.

E. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	13.12.2010	01.04.2011	16.04.2011
1. Nachtrag	26.09.2011	28.10.2011	16.11.2011

Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragssatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	€ 51.934.700,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	€ 56.288.100,00
Jahresfehlbetrag	€ 4.353.400,00

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 48.954.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 49.699.400,00

Jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 5.028.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 5.638.500,00

Jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	€ 2.884.300,00
---	----------------

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	€ 5.475.000,00
Höchstbetrag der Kassenkredite	€ 8.500.000,00
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	205,05
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	300 %
Gewerbsteuer	350 %

Prüfungsbemerkungen:

Die Aufstellung der I. Nachtragshaushaltssatzung diene im Wesentlichen dazu, wegen deutlich geringerer Erträge aus Grundstücksverkäufen eine Anpassung vorzunehmen. Darüber hinaus war eine Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für die Bauvorhaben Neubau einer Turnhalle für die GS Am Hagen sowie für den Neubau einer Kindertagesstätte erforderlich.

Der Innenminister hat in seiner Genehmigungsverfügung vom 01. April 2011 die Haushaltssatzung mit Bedenken und mit der Erwartung, dass die Stadt kurzfristig eine konsequente Fortsetzung und Intensivierung der Haushaltskonsolidierung unternimmt, genehmigt.

Die Stadt Ahrensburg hat - wie im Vorjahr - für 2011 keine nennenswerten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen. Dies wird der Finanzsituation der Stadt nicht gerecht.

2. Einhaltung des Haushaltsplanes

Wie in der Kameralistik hat auch in der Doppik der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung zentrale Bedeutung. Die Stadt bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung der Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO (Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister) anzuwenden.

Insbesondere stellt hier der Begriff der Unabweisbarkeit auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab. Zur schnellstmöglichen Umsetzung kurzfristig geäußerter Wünsche wurde diese Vorschrift nicht erlassen. Wie in der Vergangenheit auch haben wir in einzelnen Fällen festgestellt, dass die nach dieser Vorschrift erteilte Genehmigung letztendlich dazu diene, vorausgegangenes nicht rechtzeitiges Verwaltungshandeln zu heilen (insbesondere unzureichende Mittelüberwachung und nicht rechtzeitiges Einwerben von Haushaltsmitteln im Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan).

Gemäß § 95 d Absatz 1 GO ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, da ihr die Haushaltshoheit obliegt. Bei unerheblichen Beträgen kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Mit der Haushaltssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass der Höchstbetrag dafür € 10.000,00 pro Einzelfall beträgt. Im Gegenzug hat der Bürgermeister mindestens einmal im halben Jahr die Stadtverordnetenversammlung über die von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten, damit die Stadtverordnetenversammlung ihr Kontrollrecht ausüben und im Falle einer Mehrung dieser Aufwendungen und Auszahlungen gegensteuern kann.

Wir haben bereits mehrfach beanstandet, dass diese Berichtspflicht bezogen auf das jeweils laufende Haushaltsjahr nicht erfüllt wird. Zuletzt hat die Verwaltung mit Vorlage 2014/083 vom 13. August 2014 über die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen des Jahres 2013 berichtet. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am

22. September 2014 Kenntnis genommen. Die Berichtspflicht im Jahre 2014 wurde nicht erfüllt. Unsere entsprechenden Prüfungsbemerkungen aus den letzten Schlussberichten wurden nicht umgesetzt.

Wir mahnen erneut an, die bestehende gesetzliche Verpflichtung im Jahr 2015 einzuhalten. Der Bericht für das Jahr 2014 ist zeitnah nachzuholen.

3. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 16. April 2011 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben.

Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Stadt Ahrensburg hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegrecherchen im C.I.P.- Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

4. Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist gemäß § 34 (5) GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer ein-

gerichteten Einnahmekassen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ahrensburg beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfbericht.

Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte Programm C.I.P-KD Version 4.2.3 liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 20. Januar 2012 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V6.03 des OKKSA e. V. mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31. Januar 2015 vor (= Offener Katalog Kommunalen Software Anforderungen; ein Verein zur gemeinsamen Abstimmung von Softwareanforderungen durch Anwender und Fachspezialisten).

Das RPA hat am 07. Juni 2011 eine unvermutete Prüfung des Bereichs Fibu-Zahlungsverkehr gemäß § 34 GemHVO-Doppik durchgeführt, wobei eine Abstimmung des Saldos der Finanzrechnungskonten mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln nach dem fortgeschriebenen Zeitbuch durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass der Tagesabschluss den gleichen Ist-Bestand an Finanzmitteln nachweist. Bei der Prüfung des Soll-Ist-Bestandes haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt. Dem Hinweis, die Ist-Bestände ertragsbringend umzuleiten, wurde gefolgt. Darüber hinaus war das RPA nach Bedarf unterstützend im Vorwege bei der Klärung haushalts- und kassentechnischer Fragen beteiligt.

Das RPA hat in den vergangenen Jahren mehrfach auf einen dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der bestehenden angespannten Personalsituation im Bereich der Finanzbuchhaltung hingewiesen. Eine Verbesserung der Situation ist bislang nicht festzustellen. Unsere diversen Prüfungshinweise der vergangenen Jahre zur tatsächlichen Wahrnehmung der gemäß Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung dem FBI obliegenden Verpflichtung, durch eigene Kontrollen sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und des Zahlungsverkehrs beachtet werden, wurden noch immer nicht umgesetzt.

Diesbezüglich wurden von der Verwaltungsleitung trotz mehrfacher Hinweise keine für uns erkennbaren Maßnahmen ergriffen.

Gemäß der Ziffer 22 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung ist die Finanzbuchhaltung so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigen kann. Dies ist aus Sicht des RPA nicht gegeben.

Bestätigt wird dies durch die nach Beschluss des Finanzausschusses eingeschalteten externen Gutachter. Das in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses am 16. Februar 2015 präsentierte Gutachten enthält Angaben zum Ist-Zustand und Empfehlungen zur Soll-Konzeption. Wir haben mit der den Ausschussmitgliedern vorliegenden Stellungnahme vom 04. Februar 2015 kritische Hinweise zu dem Gutachten gegeben und insbesondere bemängelt, dass wir entgegen der vorherigen Zusagen nicht an dieser Organisationsuntersuchung beteiligt worden sind. Somit hatten wir keine Gelegenheit, unsere vielfältigen Prüfungserkenntnisse insbesondere im Bereich der Zahlbarmachung (Kasse) in diese Untersuchung einzubringen.

Es besteht weiter Handlungsbedarf: Die zeitnahe Realisierung offener Forderungen ist bedeutender Teil des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns. Dieser Grundsatz wird von der Verwaltung bereits seit einem längeren Zeitraum nicht hinreichend beachtet. Hierdurch werden städtische Einnahmen nur unzureichend realisiert. Aus unserer Sicht muss der zeitnahen Einleitung von Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen eine hohe Priorität in der Aufgabenerledigung eingeräumt werden. Die vorhandenen erheblichen Arbeitsrückstände sind zeitnah aufzuarbeiten, die Organisation ist unter Auswertung des Gutachtens zu verbessern, Dienst- und Fachaufsicht sind verstärkt auszuüben.

F. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenüber gestellt.

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Verbindlichkeiten zugeordnet. Die Pensionsrückstellungen wurden dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2011		31. Dezember 2010		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen, immat.					
Vermögensgegenstände	155.039	77,6	156.530	79,7	- 1.491
Finanzanlagen	26.278	13,1	26.343	13,4	- 65
	181.317	90,7	182.873	93,1	- 1.556
Umlaufvermögen					
Vorräte	901	0,5	901	0,5	-
Forderungen	3.242	1,6	2.821	1,4	421
Flüssige Mittel	9.554	4,8	4.473	2,3	5.081
Rechnungsabgrenzung	4.894	2,4	5.269	2,7	- 375
	18.591	9,3	13.464	6,9	5.127
Summe der Aktiva	199.908	100,0	196.337	100,0	3.571
Passiva					
Eigenkapital	104.398	52,2	101.249	51,6	3.149
Sonderposten	40.845	20,4	41.443	21,1	- 598
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	46.030	23,1	49.263	25,1	- 3.233
kurzfristiges	8.635	4,3	4.382	2,2	4.253
	54.665	27,4	53.645	27,3	1.020
Summe der Passiva	199.908	100,0	196.337	100,0	3.571

In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz hat sich die Bilanzsumme um T€ 3.571 erhöht.

Den Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von T€ 4.766 stehen verrechnete Abschreibungen über T€ 5.676 gegenüber. Die Restbuchwerte der Anlagenabgänge betragen T€ 581.

Die Finanzanlagen haben sich bei den Wohnungsbaudarlehen durch die jährliche Tilgungsleistung um T€ 65 verringert.

Die Forderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt T€ 421 erhöht. Das Eigenkapital erhöhte sich insgesamt um T€ 3.149. Der Jahresüberschuss 2011 betrug T€ 3.157. Korrekturen aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von T€ 9 führten dagegen zu einem leichten Rückgang des Eigenkapitals. Die Eigenkapitalquote beträgt 52,2 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die wirtschaftlich einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben, wird eine Eigenkapitalquote von 72,6 % ausgewiesen. Die Eigenkapitalausstattung kann daher als gut bezeichnet werden.

Das lang- und mittelfristige Fremdkapital betrifft die lang- und mittelfristigen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von T€ 21.060 (Vorjahr T€ 23.772 inkl. Kassenkredit), die Pensionsrückstellungen über T€ 19.004 (Vorjahr T€ 19.155) sowie Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen über T€ 5.966 (Vorjahr = T€ 6.336).

Im Jahr 2011 waren keine Darlehensaufnahmen erforderlich, der Rückgang des lang- und mittelfristigen Fremdkapitals ist ursächlich insbesondere auf Tilgungen im Bereich PPP zurückzuführen. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten ergab sich insbesondere ein Anstieg bei den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ aus Vorjahresabgrenzung in Höhe von T€ 740 auf T€ 2.500.

Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31. Dezember 2011		31. Dezember 2010	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	155.039	77,6	156.530	79,7
Finanzanlagen	26.278	13,1	26.343	13,4
Summe des langfristigen Vermögens	181.317	90,7	182.873	93,1
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	104.398	52,2	101.249	51,6
Sonderposten	40.845	20,4	41.443	21,1
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	46.030	23,1	49.263	25,1
Summe des langfristigen Kapitals	191.273	95,7	191.955	97,8
Überdeckung	9.956	5,0	9.082	4,7

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von T€ 9.956.

2. Finanzlagen

In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2011 zusammengefasst dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2011		2010	
	T€	T€	T€	T€
1. Mittelzu-/abfluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)				
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.157		- 4.218	
Abschreibungen	5.676		5.368	
Anlagenabgänge	581		1.250	
Auflösung Sonderposten	- 1.788		- 1.700	
Cashflow	7.626		700	
Veränderung der Rückstellungen	593		- 496	
Umbuchungen aus dem Anlagevermögen	-		-	
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	- 46		- 187	
Korrektur zur Eröffnungsbilanz	- 9		- 71	
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	1.426		- 1.187	
Liquiditätsüberschuss/-bedarf		9.590		- 1.241
2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich)				
Einzahlungen auf Ausleihungen	65		41	
Auszahlungen für Investitionen	- 4.766		- 22.291	
Liquiditätsbedarf		- 4.701		- 22.250
3. Mittelab-/zufluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich)				
Einzahlung in den Sonderposten	1.232		4.325	
Abgänge aus den Sonderposten	- 42		-	
	-		-	
Darlehensstilgungen	- 998		- 747	
langfristige Darlehensaufnahmen	-		11.509	
Darlehensaufnahmen (PPP)	-		3.940	
Aufnahme von Kassenkrediten	-		2.000	
Liquiditätsüberschuss		192		21.027
4. Liquiditätsüberschuss/-fehlbetrag		5.081		- 2.464

Diese Liquiditätsveränderung zeigt sich bei den flüssigen Mitteln wie folgt:

	T€
Finanzmittelbestand 1. Januar 2011	4.473
Finanzmittelbestand 31. Dezember 2011	9.554
Zunahme der Liquidität	5.081

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches (Netto-Investitionen) benötigten Mittel (T€ 4.701) konnten vollständig aus den Mitteln aus dem operativen Bereich (T€ 9.590) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von T€ 4.889, welches zusammen mit dem Liquiditätsüberschuss im Finanzierungsbereich in Höhe von T€ 192 zu einem Gesamtliquiditätszufluss von T€ 5.081 führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2011	2010	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	45.548	39.094	6.454
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.842	2.951	-109
+ Sonstige Transfererträge	27	42	-15
+ Rechtliche Leistungsentgelte	4.021	3.731	290
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.587	2.267	320
+ Sonstige Erträge	4.156	3.607	549
+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
+ Bestandsveränderungen	2	12	-10
- Personalaufwand	11.623	12.837	1.214
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.099	10.034	-65
- Bilanzielle Abschreibungen	6.022	5.704	-318
- Transferaufwendungen	24.093	24.021	-72
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.511	3.051	-460
Verwaltungsergebnis	3.835	-3.943	7.778
+ Finanzerträge	662	721	-59
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.340	996	-344
Finanzergebnis	-678	-275	-403
Ordentliches Ergebnis	3.157	-4.218	7.375
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresüberschussbetrag/Jahresfehlbetrag	3.157	-4.218	7.375

Die Steuern und ähnlichen Abgaben ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (T€ 23.382/ Vorjahr = T€ 19.254), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (T€ 14.384 / Vorjahr T€ 12.553), sowie der Grundsteuer (T€ 4.255 / Vorjahr T€ 4.226). Da-

neben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (T€ 1.541 / Vorjahr T€ 1.468) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (T€ 1.719 / Vorjahr T€ 1.375). Weitere kleinere Positionen bestehen in Höhe von T€ 267 (Vorjahr T€ 218).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig- Holstein (T€ 696 / Vorjahr T€ 818) werden unter der Position Zuweisungen und allgemeine Umlagen ausgewiesen. Weiter werden unter diesen Posten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 1.788/ Vorjahr T€ 1.700) erfasst.

Die rechtlichen Leistungsentgelte resultieren aus öffentlichen Entgelten (T€ 2.940/ Vorjahr T€ 2.730) sowie privatrechtlichen Entgelten (T€ 1.081/ Vorjahr T€ 1.001). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Konzessionsabgaben (T€ 1.881/ Vorjahr T€ 1.992). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden T€ 1.043/ Vorjahr T€ 464 erzielt. Gegenüber dem veranschlagten Haushaltsplanansatz wurden folglich T€ 107 weniger Einnahmen aus Grundstückserlösen erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen.

Der Posten Transferaufwendungen beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (T€ 12.273/ Vorjahr T€ 13.364), die Gewerbesteuerumlage (T€ 4.954 / Vorjahr T€ 3.814) sowie die FAG – Umlage (T€ 564/ Vorjahr T€ 805).

Per Saldo verbleibt ein Jahresüberschuss i. H. v. T€ 3.157/ Vorjahr Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 4.218).

G. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2011 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,**
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,**
- 3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,**
- 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,**
- 5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und**
- 6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.**

Der Jahresabschluss 2011 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2011 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne unsere Bestätigung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

- In der Stadt Ahrensburg gab es zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch keine Inventur- bzw. Bewertungsrichtlinie. Es ist ein Auftrag an ein externes Unternehmen ergangen, die fehlenden Dienstanweisungen und Richtlinien zu erarbeiten. Zum Zeitpunkt der Schlussberichtabfassung lagen diese noch nicht vor. § 37 Abs. 2 GemHVO - Doppik legt fest, dass „in der Regel ... alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“ ist. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf.
- Wir haben bereits zum Jahresabschluss 2009 kritisch angemerkt, dass die Verwaltung für die Erstellung des ersten doppischen Jahresabschlusses in erheblichem Umfang externer Unterstützung bedurfte und dass es ein Schwerpunkt bei der Auftragserteilung sein sollte, die städtischen Mitarbeiter dahingehend zu qualifizieren, die Abschlussarbeiten eigenständig erbringen zu können. Dieser Ansatz wurde nicht konsequent verfolgt. Die uns zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 vorgelegten Unterlagen wurden wiederum überwiegend durch Externe erstellt.
- Weiterhin gilt es, die organisatorischen Vorgaben einschließlich der erforderlichen internen Dienstanweisungen - nicht nur bezogen auf die Finanzbuchhaltung, sondern verwaltungsweit - zeitnah zu überarbeiten und umzusetzen. Hierbei kommt der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht verstärkte Bedeutung zu.
- Der nach § 95 d. Absatz 1 Satz 5 GO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bestehenden Verpflichtung, über geleistete unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen (< € 10.000,00) zu berichten, ist die Verwaltungsleitung trotz unserer Hinweise bezogen auf das Jahr 2014 nicht nachgekommen.

Diese Beanstandungen waren bereits Bestandteil des „Schlussberichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009“ sowie der „Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010“.

H. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2011 werden folgende Erläuterungen gegeben:

H.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	€	<u>200.371,44</u>
		(31.12.2010 €	133.957,96)

Die Veränderung des Bestandes der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert aus Zugängen bei den Softwarelizenzen in Höhe von € 47.816,56, eines Wegerechtes in Höhe von € 65.000,00 sowie Abschreibungen von € 46.403,08.

Das Wegerecht war Bestandteil der Stichprobenprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

1.2.	Sachanlagen	€	<u>154.838.629,26</u>
		(31.12.2010 €	156.395.975,32)

Zusammensetzung:

	31.12.2011	01.01.2011
	€	€
unbebaute Grundstücke	16.032.911,73	16.052.165,18
bebaute Grundstücke	61.211.011,49	62.274.289,35
Infrastrukturvermögen	68.832.129,94	70.383.618,81
Bauten auf fremdem Grund und Boden	269.498,67	274.663,93
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	29.826,77	30.192,83
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.550.080,82	2.157.355,49
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.226.572,91	2.339.499,13
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.686.596,93	2.884.190,60
Insgesamt	154.838.629,26	156.395.975,32

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2011	156.395.975,32
Zugänge	4.653.121,95
Abgänge	-936.038,20
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen:	-5.274.429,81
Stand am 31. Dezember 2011	154.838.629,26

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	3.490,43
bebaute Grundstücke	250.505,20
Infrastrukturvermögen	24.086,36
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	126.828,06
Betriebs- und Geschäftsausstattung	404.711,40
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.843.500,50
Insgesamt	4.653.121,95

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ist aufgefallen, dass bei den bebauten Grundstücken mit Wohnbauten ein offensichtlicher Verkauf mit einem Erlös von € 99.000,00 ausgewiesen wurde. Jedoch waren bei den Grundstücken in Entwicklung keine Veränderungen ersichtlich. Nach Auskunft der Verwaltung handelte es sich hierbei um 5 veräußerte Grundstücke, die vom Rechnungsprüfungsamt als Stichproben im Rahmen der Jahresabschlussprüfung näher betrachtet wurden.

Mehrfamilienhaus Akazienstieg 15

Das mit dem Mehrfamilienwohnhaus bebaute Grundstück wurde gemäß Beschlussvorlage vom 02. September 2010 bereits hinreichend konkret mit einer Veräußerungsabsicht belegt. Der Kaufvertrag wurde am 10. Dezember 2010 geschlossen.

Zur Ermittlung des zu erzielenden Kaufpreises wurde ein veraltetes Verkehrswertgutachten aus dem Jahre 1996 zu Grunde gelegt, welches vom Gutachterausschuss ohne Objektbesichtigung korrigiert wurde. Eine aktuelle Verkehrswertermittlung wurde nicht angefordert, kann daher also zur Ermittlung des Wertes im Umlaufvermögen (strenger Niederstwert) nicht herangezogen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass das mit dem Mehrfamilienwohnhaus bebaute Grundstück bereits im Haushaltsjahr 2010 dem Umlaufvermögen zugerechnet hätte werden müssen.

Da keine messbaren Auswirkungen auf den Jahresabschluss feststellbar sind, wird auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2011 verzichtet.

Zukünftig ist auf die richtige Ausweisung und die Ermittlung des Wertes im Umlaufvermögen (strenges Niederstwertprinzip) zu achten. Die Wertermittlung des Vermögensgegenstandes im Umlaufvermögen (hier Grundstücke in Entwicklung) ist nachvollziehbar darzulegen. Die Ermittlung des strengen Niederstwertes ist plausibel zu dokumentieren. Dazu ist aus den vorhandenen bzw. zu beschaffenden Werten (Gesamtwert des Objektes im Anla-

gevermögen, zu erzielender Erlös gemäß Beschlussvorlage sowie Verkehrswert zum Stichtag) der niedrigste Wert als Wert des Vermögensgegenstandes im Umlaufvermögen zu bilanzieren.

In den von uns geprüften Stichproben entsprach der Wert im Anlagevermögen jeweils dem niedrigsten beizulegenden Wert, so dass eine Korrektur im Jahresabschluss 2011 vom Rechnungsprüfungsamt als nicht notwendig angesehen wird.

Über weitere Feststellungen zum Verkauf des Objektes Akazienstieg 15 ergeht ein gesonderter Prüfungsvermerk.

Erbbaurechtsgrundstück Gartenholz 63

Auch bei diesem Objekt bestand die konkrete Veräußerungsabsicht bereits mit Beschlussvorlage vom 21. September 2010, so dass eine Ausweisung des Grundstückes Gartenholz 63 bereits im Jahresabschluss 2010 als Grundstück in Entwicklung im Umlaufvermögen hätte erfolgen müssen. Der Kaufvertrag wurde am 25. Mai 2011 geschlossen, die Kaufpreiszahlung erfolgte am 15. Juni 2011.

Da in diesem Falle der Wert des Objektes im Anlagevermögen auch dem strengen Niederstwert entspricht, ist eine Korrektur im Jahresabschluss 2011 nicht erforderlich. In zukünftigen Jahresabschlüssen ist jedoch auf eine korrekte Ausweisung sowie eine plausible Dokumentation der Wertermittlung zu achten.

Erbbaurechtsgrundstück Waldemar-Bonsels-Weg 63

Wie zuvor wird die konkrete Veräußerungsabsicht bereits mit Datum der Beschlussvorlage (21. September 2010) belegt. Der Kaufvertrag ist mit dem 25. Januar 2011 datiert.

Die zuvor gegebenen Hinweise zur Wertermittlung im Umlaufvermögen und dem Ausweis unter Grundstücken in Entwicklung gelten hier analog, da auch bei dem Grundstück Waldemar-Bonsels-Weg 63 weder eine Ermittlung des strengen Niederstwertes noch eine Umbuchung in das Umlaufvermögen erfolgte.

Erbbaurechtsgrundstück Gartenholz 53

Dieses Grundstück wurde mit Beschlussvorlage vom 21. September 2010 zur Veräußerung vorgesehen und mit Kaufvertrag vom 28. Dezember 2010 auch tatsächlich verkauft.

Die Prüfung dieser Stichprobe ergab, dass im vorhandenen Verkehrswertgutachten nur das Flurstück 670, allerdings mit falscher Größe (670 m² statt 610 m²) berücksichtigt wurde. Der dem Grundstück zugehörige und mit veräußerte Anteil am Flurstück 671 (1/6 des Wegeggrundstückes) ist nicht mit in die Wertermittlung eingeflossen.

Laut Verkaufsvertrag vom 28. Dezember 2010 ist das Eigentum an Flurstück 670 sowie dem Teileigentum an Flurstück 671 bereits am 31. Dezember 2010 übergegangen und hätte somit bereits im Jahresabschluss 2010 berücksichtigt werden müssen.

Folglich befinden sich zum Jahresabschluss 2011 nur noch 4/6 des Flurstückes 671 im Eigentum der Stadt Ahrensburg. Dadurch ergibt sich bilanziell ein niedrigerer Wert dieses Flurstückes.

Da es sich bei den zuvor benannten Punkten nicht um Feststellungen wesentlicher Natur handelt, wird eine Korrektur im Jahresabschluss 2011 nicht gefordert.

Jedoch sollte zukünftig auf eine korrekte Wertermittlung und Ausweisung geachtet werden.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass Grundstücke mit konkreter Veräußerungsabsicht mit dem strengen Niederstwert im Umlaufvermögen auszuweisen sind. Wie zuvor ist auch in diesem Falle der Wert des Objektes im Anlagevermögen der niedrigste Wert, so dass auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2011 verzichtet wird.

Erbbaurechtsgrundstück Schimmelmännstr. 100

Auch das Grundstück Schimmelmännstraße 100 wurde bereits mit Beschlussvorlage vom 21. September 2010 zur Veräußerung vorgesehen. Der Kaufvertrag vom 15. Dezember 2010 regelte den Eigentumsübergang nach Kaufpreiszahlung, welche am 03. Februar 2011 erfolgte.

Da wie bei den Grundstücken zuvor der Wert des Objektes im Anlagevermögen auch dem strengen Niederstwert entspricht und das Objekt im Haushaltsjahr 2011 bereits veräußert wurde, ist eine Korrektur und somit Umbuchung in das Umlaufvermögen im Jahresabschluss 2011 nicht erforderlich.

Bei den folgenden Jahresabschlüssen ist jedoch auf den korrekten Ausweis und die Dokumentation der Wertermittlung zu achten.

Außenanlagen bei bebauten Grundstücken mit Wohnbauten

Unter dieser Position sind im Jahresabschluss 2011 offensichtlich neun Objekte mit einem Erinnerungswert von je € 1 ausgewiesen. Trotz der zuvor benannten Veräußerung von 5 Grundstücken gab es keine Abgänge in Bezug auf die Außenanlagen.

Aufgefallen ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 weiterhin, dass ein Objekt der Außenanlagen auf € 0 statt € 1 abgeschrieben wurde.

Die Verwaltung erläuterte plausibel und nachvollziehbar die Bewertung mit dem Erinnerungswert, gestand jedoch auch ein, dass die Bewertung der Außenanlage des Grundstückes Mehrfamilienhaus Akazienstiege bereits in der Eröffnungsbilanz vergessen wurde.

Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Prüfungsfeststellung besteht hier für den Jahresabschluss 2011 keine Notwendigkeit zur Korrektur.

Freiraumplanung Stormarnplatz

Im Jahresabschluss 2011 wurden für dieses Bauvorhaben lediglich Planungsleistungen als Anlage im Bau ausgewiesen. Es wurde durch die Verwaltung plausibel dargelegt, dass zum Jahresabschluss 2011 ein konkretes Bauvorhaben für die Planungsleistungen angedacht ist. Dies wurde durch die Beschlussvorlage vom 24. Februar 2011 hinreichend konkret nachgewiesen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist eine derartige Verbuchung nachvollziehbar und wird nicht beanstandet.

Geleistete Investitionszuschüsse – aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahresabschluss 2011 ist ein Zugang bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für geleistete Investitionszuschüsse in Höhe von € 46.309,78 ausgewiesen. Es handelt sich dabei um einen Zuschuss an den THC Ahrensburg (€ 13.801,78), eine Entschädigungszahlung für passiven Lärmschutz (€ 12.200,00) sowie einen Zuschuss für die Breitbandversorgung des Ortsteiles Wulfsdorf (€ 20.308,00).

Das Rechnungsprüfungsamt stellte fest, dass es sich bei der Entschädigungszahlung für passiven Lärmschutz nicht um einen Zuschuss für eine investive Maßnahme handelt, so dass ein Ausweis als Rechnungsabgrenzungsposten hier nicht korrekt ist, sondern eine Verbuchung als Aufwand hätte erfolgen sollen.

Da es sich hierbei um eine nicht wesentliche Feststellung handelt, ist eine Korrektur im Jahresabschluss 2011 aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht erforderlich.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zukünftig eine Prüfung der Vorgänge hinsichtlich der Aktivierungsfähigkeit zu erfolgen hat und diese plausibel zu dokumentieren ist.

Schulzentrum Am Heimgarten - Cafeteria

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2011 wurde die Stichprobe Aktivierung Anlage im Bau „Schulzentrum Am Heimgarten – Neubau Cafeteria“ herangezogen.

Für das Schulzentrum Am Heimgarten sind mehrere Anlagegüter (Gebäudeteile) gebildet worden, obwohl aus Sicht der Prüfung die Selbständigkeit der Anlagegüter nicht in jedem Fall eindeutig ist.

Im Jahresabschluss 2011 wird die derzeitige Aufteilung akzeptiert. Das RPA weist ausdrücklich darauf hin, dass in allen zukünftigen Jahresabschlüssen verstärkt darauf zu achten ist, ob es sich tatsächlich um selbständige Gebäude oder nur Gebäudebestandteile handelt. Die Prüfung und das Ergebnis sind dann zu dokumentieren.

Bei der Prüfung dieser Stichprobe ist aufgefallen, dass einige Anlagegüter mit Mehrfachmengen gebucht wurden, obwohl es sich nachweislich um ein einzelnes Gut handelt.

Die Verwaltung erklärte, dass jede Umbuchung sowie jeder Zugang bzw. Abgang vom System mit einer Menge von 1 Stück automatisch dazugezählt wurde. Hier hätte manuell eine Korrektur erfolgen müssen. Dies hat nach Aussage der Verwaltung keine Auswirkungen auf die Abschreibungen, da in der Software die Abschreibung auf den Erinnerungswert - unabhängig von der Anzahl - hinterlegt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass in zukünftigen Jahresabschlüssen derartige Fälle zu prüfen und zu korrigieren sind und verlangt keine Änderung im Jahresabschluss 2011.

Die Kosten der energetischen Sanierung des Schulzentrums sowie die zugehörige Förderung wurden plausibel durch die Verwaltung nachgewiesen. Es erfolgte eine Aufteilung der Kosten auf die Gebäudeteile (Anlagegüter) Hauptgebäude sowie Klassentrakt 800. Die Förderung wurde analog als Sonderposten anteilig auf die beiden Anlagegüter verbucht.

Die Aktivierung der Kosten sowohl für den Anbau des Werkraumes als auch die energetische Sanierung erfolgte in 2011, jedoch ohne eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens einer Sanierung in Raten. Eine Restnutzungsdauerverlängerung der Objekte wurde ausgeschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt nach eingehender Prüfung der Unterlagen sowie nach Rücksprache mit der Verwaltung und dem Bauamt zu dem Ergebnis, dass die vorzeitige Aktivierung der Maßnahmen „Anbau Werkraum“ sowie „Energetische Sanierung“ fälschlicherweise schon in 2011 erfolgte. Aus heutiger Sicht ist die energetische Sanierung des Hauptgebäudes des Schulzentrums Am Heimgarten als Teil einer Sanierung in Raten zu betrachten, welche erst mit Abschluss des Einbaus der Akustikdecken in beiden Treppenhäusern in 2014 beendet ist. Sämtliche der Sanierung des Hauptgebäudes zugehörigen Teilmaßnahmen dürfen folglich erst nach Abschluss der letzten Teilmaßnahme (hier 2014) aktiviert werden.

Zu diesem Sachverhalt wurde der Verwaltung am 03. Februar 2015 eine gesonderte Stellungnahme übergeben, in welcher eine Korrektur des Vorganges gefordert wurde.

Der Jahresabschluss wurde von der Verwaltung daraufhin vor Erstellung dieses Prüfberichtes korrigiert, was zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses um knapp € 98.000,00 geführt hat. Es verbleibt jedoch nach erneuter Prüfung eine Abweichung bezüglich des im Rahmen der Prüfung ermittelten Jahresergebnisses 2011 von € 184,22.

Aufgrund der wertmäßigen Geringfügigkeit akzeptiert das Rechnungsprüfungsamt das Jahresergebnis, fordert jedoch eine Aufklärung der Abweichung für den Jahresabschluss 2012. Dies betrifft auch die durch die Korrektur entstandenen Differenzen im Sachanlagevermögen sowie bei den zugehörigen Sonderposten.

Im Schulzentrum Am Heimgarten befindet sich ebenfalls ein Lastenaufzug. Dieser wurde nicht als separates Anlagegut verbucht. Gemäß Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen sowie dem BMF-Schreiben vom 15. März 2006 zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen ist ein Lastenaufzug als Betriebsvorrichtung zu bilanzieren.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, zukünftig auf eine korrekte Verbuchung von selbständigen Anlagegütern zu achten und verzichtet aufgrund der Geringfügigkeit auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2011.

Grundschule Am Schloss

Die Grundschule Am Schloss besteht aus diversen Gebäudeteilen. Der Sporthallentrakt wurde wie auch der Anbau an das Hauptgebäude als separater Gebäudeteil betrachtet. Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachdienstleitung und Prüfung der vorliegenden Unterlagen kommt das RPA zu dem Schluss, dass es sich bei beiden Gebäudeteilen um vom Hauptgebäude getrennte separate Gebäude handelt. Die Bewertung wird daher nicht beanstandet.

Die Grundschule Am Schloss wurde in 3 Bauabschnitten modernisiert. Bereits 2009 erfolgte der Anbau an das Hauptgebäude. Im Jahr 2010 wurden der Umbau und die Sanierung des Hauptgebäudes sowie im Jahre 2011 der Neubau der Cafeteria abgeschlossen.

Die Bewertung des Neubaus der Cafeteria wird vom Rechnungsprüfungsamt nach Durchsicht der Unterlagen nicht beanstandet.

Auffällig war lediglich, dass sich auf dem städtischen Grundstück bis zum Jahre 2014 eine Baracke befand, die vom Land Schleswig-Holstein errichtet und schließlich vom DRK genutzt wurde. Diese Baracke wurde 2014 von der Stadt abgerissen. Die Baracke wurde jedoch nicht im AV der Stadt Ahrensburg bilanziert.

Nach Durchsicht der dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass sich die Baracke zum Jahresabschluss 2011 tatsächlich nicht im Eigentum der Stadt Ahrensburg befand. Mit Beendigung des vorhandenen Leihvertrages ging das Eigentum an die Stadt Ahrensburg erst am 01. Januar 2014 über und ist folglich ab diesem Zeitpunkt zu bilanzieren. Die Baracke wurde im Laufe des Jahres 2014 jedoch abgerissen und ist somit zum Zeitpunkt des Abrisses auszubuchen.

Bereits im Oktober 2010 wurden der Umbau und die Sanierung des Hauptgebäudes der Grundschule Am Schloss aktiviert. Eine diesbezügliche Restnutzungsdauerverlängerung wurde von der Verwaltung geprüft und vorgenommen.

Jedoch wurde das Punkteschema zur Verlängerung der Restnutzungsdauer von Gebäuden nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht korrekt angewendet, so dass eine um 2 Jahre zu lange modifizierte Restnutzungsdauer angesetzt wurde. Als Abschreibungsende wurde seitens der Verwaltung September 2043 angegeben.

Bei einem Gebäudealter von rund 70 Jahren und einer erreichten Modernisierungspunktzahl von 15 ergäbe sich eine modifizierte Restnutzungsdauer von 33 Jahren und somit eine Verlängerung um 23 Jahre ($70 + 33 - 80 = 23$). Diese wird dem historischen Baujahr hinzugerechnet, so dass sich ein fiktives Baujahr von $(01. \text{Januar})1938 + 23 = (01. \text{Januar}) 1961$ ergibt. Daraus folgt das voraussichtliche Abschreibungsende des Gebäudes zum 31. Dezember 2040.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die aktivierten Kosten plausibel und nachvollziehbar sind und somit nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für die Aktivierung der Kosten zum Zeitpunkt der Fertigstellung (hier Oktober 2010). Jedoch wurde die Berechnung der Verlängerung der Restnutzungsdauer nicht korrekt durchgeführt. Verwendet wurden hierzu Vorlagen des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern. Die dazu erlassenen Hinweise und Kommentare wurden jedoch nicht beachtet, so dass die Berechnung der Restnutzungsdauerverlängerung um rund 2 Jahre abweicht.

Aufgrund der nicht wesentlichen Auswirkungen verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2011, fordert aber eine Überprüfung und Beachtung dieser Ausführungen für zukünftige Jahresabschlüsse.

Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass durch die unvollständige Dokumentation einzelner Sachverhalte die Nachvollziehbarkeit und damit die Durchführung der Jahresabschlussprüfung erschwert und zeitlich verzögert wurde. Das Rechnungsprüfungsamt fordert für zukünftige Jahresabschlüsse, dass Vorgänge hinreichend plausibel erläutert werden und mit entsprechenden Nachweisen belegt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt weist auch darauf hin, dass auf eine korrekte Bezeichnung der Konten bzw. Bilanzpositionen zu achten ist. Aufgefallen ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Bezeichnung des Kontos 034300, welche „Außenanlagen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden“ lauten muss. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes ist die Änderung durch die Verwaltung bereits vorgenommen worden.

Zu korrigieren ist für zukünftige Jahresabschlüsse noch die Bezeichnung der Unterkonten zur Kontengruppe 09 – geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau. Hier muss zwischen Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen unterschieden werden, die derzeitige Bezeichnung „Anzahlungen im Bau“ ist nicht korrekt.

1.3.	Finanzanlagen	€	<u>26.278.225,71</u>
		(31.12.2010	€ 26.343.221,06)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	€	<u>6.451.803,25</u>
	(31.12.2010)	€	6.451.803,25)

Zusammensetzung:

	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH, (100%)	6.424.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgemeinschaft GmbH (51%)	27.770,82	27.770,82
Insgesamt	6.451.803,25	6.451.803,25

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Die stichtagsbezogen ermittelten Werte (01. Januar 2009) werden unverändert übernommen.

1.3.2	Beteiligungen	€	<u>600,00</u>
	(31.12.2010)	€	600,00)

Dieser in der EÖB ausgewiesene Wert (Genossenschaftsanteile Neue Lübecker) blieb unverändert.

1.3.3	Sondervermögen	€	<u>17.174.701,15</u>
	(31.12.2010)	€	17.174.701,15)

Dieser Wert (städtischer Anteil am Stammkapital SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln, folglich werden diese Basiswerte unverändert übernommen.

1.3.4	Ausleihungen	€	<u>2.651.121,31</u>
	(31.12.2010)	€	2.716.116,66)

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich überwiegend aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnbaugenossenschaften/Baugenossenschaften (14 Darlehen mit einer saldierenden Gesamtrestschuld i.H. v. € 2.586.049,76 u. a. an die Neue Lübecker u. Frank Heimbau) sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau (8 Fälle mit einer Gesamtrestschuld i. H. v. € 30.346,72) sowie 4 weiteren Ausleihungen mit einer Gesamtrestschuld i. H. v. € 34.724,83 zusammen.

Bei unserem Abgleich der einzelnen Bilanzpositionen mit den Tilgungsplänen der Darlehen und den vorliegenden Saldenbestätigungen haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

2.1.2. unfertige Erzeugnisse und Waren	€ <u>901.012,80</u>
(31.12.2010	€ 901.012,80)

Entsprechend des § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist das Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu bewerten.

Unter der Bilanzposition „Unfertige Erzeugnisse“ wird ausschließlich das zu veräußernde Grundvermögen ausgewiesen. In der Anlagenbuchhaltung sind sämtliche zum Verkauf stehenden Grundstücke erfasst.

Im Jahresabschluss 2011 ergaben sich keine Bestandsveränderungen zum Vorjahr.

2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€	<u>3.207.464,19</u>
		(31.12.2010 €	2.820.807,95)

Zu den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
öffentliche rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	381.067,33	187.541,18
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	2.235.762,58	2.318.514,31
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	143.836,22	142.666,23
sonstige privatrechtliche Forderungen	445.875,86	171.164,03
sonstige Vermögensgegenstände	922,20	922,20
Insgesamt	3.207.464,19	2.820.807,95

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde stichprobenhaft geprüft. Die Forderungen beinhalten Einzelwertberichtigungen aus „sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen“ über T€ 637 sowie aus Wertberichtigungen auf Forderungen zur Gewerbesteuer in Höhe von T€ 195. Forderungen aus Vergnügungssteuern wurden in Höhe von T€ 36 wertberichtigt. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf den Anhang zum Jahresabschluss 2011.

2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	€	<u>34.137,03</u>
		(31.12.2010 €	0,00)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

2.4. Liquide Mittel	€ <u>9.553.912,78</u>
	(31.12.2010 € 4.473.467,52)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.633.736,33	1.484.714,41
Geldmarktkonto	7.419.524,66	2.500.315,97
Bargeldkassen	2.613,84	2.537,25
Bausparvertrag	498.037,95	485.899,89
Insgesamt	9.553.912,78	4.473.467,52

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2011 belegt.

Der Bestand der Bargeldkassen wurde durch die vom Leiter der Fibu zum Jahresende geführten Aufnahmebestandslisten (37 Barkassen) nachgewiesen.

Bezogen auf den Abrechnungstichtag 31. Dezember wäre zukünftig in jedem Fall auf eine zeitnahe Barbestandsaufnahme zu achten.

H.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1. Allgemeine Rücklage	€ <u>93.452.121,41</u>
	(31.12.2010 € 93.459.784,69)

Der allgemeinen Rücklage wurde durch die Korrektur der Eröffnungsbilanz gem. § 56 Abs. 2 GemHVO Doppik ein Betrag in Höhe von T€ 8 entnommen (85 % des Korrekturbetrages).

1.2	Sonderrücklage	€	<u>0,00</u>
	(31.12.2010)	€	0,00)

Im Vorjahr 2010 wurde die Stellplatzrücklage aufgelöst.

1.3	Ergebnisrücklage	€	<u>7.788.488,25</u>
	(31.12.2010)	€	12.007.898,49)

Die Ergebnisrücklage war um einen Betrag aus der Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO Doppik in Höhe von T€ 1 zu reduzieren. Der Ergebnisrücklage waren 15 % des Korrekturbetrages zu zuordnen.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2010 (€ 4.218.057,90) war der Ergebnisrücklage zu entnehmen.

1.5	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	€	<u>3.157.376,78</u>
	(31.12.2010)	€	- 4.218.057,90)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2011 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2.	Sonderposten	€	<u>40.845.405,13</u>
	(31.12.2010)	€	41.443.262,96)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen.

Zusammensetzung:

	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	4.089.981,20	4.296.672,17
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	29.056.109,54	28.911.779,36
Sonderposten für Beiträge	7.437.835,16	8.014.490,63
Sonderposten für sonstige Sondervermögen	138.715,69	89.250,00
sonstige Sonderposten	122.763,54	131.070,80
Insgesamt	40.845.405,13	41.443.262,96

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2011	41.443.262,96
Zugänge	1.232.063,42
Abgänge	-42.362,30
Umbuchungen	0,00
Auflösungen	-1.787.558,95
Insgesamt Stand 31.12.2011	40.845.405,13

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1	Pensionsrückstellungen		€	<u>19.003.964,78</u>
		(31.12.2010	€	19.155.443,33)

Die bedeutendste und größte Rückstellungsart bildet nach dem Ressourcenverbrauchskonzept periodengerecht die für aktive Beamte und Pensionäre noch zu zahlende Pension ab.

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen. Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§ 41 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam. Die Umlage an die VAK stellt jedoch Aufwand und Auszahlung dar.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember 2011. Es gelten die Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK Stand 09. Oktober 2009.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2011 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (39 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. € 7.728.494,00) sowie der Versorgungsempfänger (30 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. € 8.797.080,00) – geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die zugrunde gelegten Versorgungsempfänger (auch im Hinblick auf eine Doppelerfassung) überprüft.

Darüber hinaus hat die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Nach dem vorliegenden Gutachten vom 18. Juni 2014 ergibt sich bezogen auf den 31. Dezember 2011 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i. H. v. € 678.812,00. Dieser Betrag wurde ordnungsgemäß den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten zugeführt.

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 50051001 bzw. 5051002 u. 4582110 bzw. 4582120 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte, Zuführung zu Beihilferückstellungen, Zuführung zu einer Pensionsrückstellung sowie Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Pensionsrückstellungen beinhalten auch Beihilferückstellungen. Diese betragen zum Bilanzstichtag € 1.799.578,78 (Vorjahr = € 1.907.610,33). Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

Zur Berechnung des Prozentanteils für die Beihilfe wurden die entsprechenden Jahresbeträge anhand der sich in den Sachakten befindlichen Abrechnungen geprüft. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension / Beihilfe aus den Jahren 2008 – 2010) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i. H. v. 10,46 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i. H. v. € 879.404,21 (Vorjahr = € 927.637,37) und für die Versorgungsempfänger i. H. v. € 920.174,57 (Vorjahr = € 979.972,96).

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 4582120 bzw. 5061002 (s. auch Ergebnisrechnung Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellung sowie Zuführungen zur Beihilferückstellung für den Bürgermeister) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2	Altersteilzeitrückstellung	€	<u>558.557,87</u>
		(31.12.2010 €	563.660,77)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen BMF (Schreiben vom 28. März 2007) vom FD I.2 in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ermittelt. § 41 GemHVO-Doppik besagt, dass Altersteilzeitrückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend den Empfehlungen vom NKR-SH (s. Schreiben der Kompetenzgruppe Abzinsung Altersteilzeitrückstellungen FAQ 1.9) wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Berücksichtigt werden, wie im Vorjahr auch, acht Altersteilzeitfälle in Form des Blockmodells (vorzeitige Freistellung) und ein Fall in Form von kontinuierlicher Teilzeit.

Unsere Prüfung ergab, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Bilanzansatzes nicht zu beanstanden ist. Die Berechnungsgrundlage war nachvollziehbar. Rückstellungsmindernde Sachverhalte (z. B. Erstattungsanspruch von Aufstockungsbeträgen durch die Arbeitsagentur für Arbeit) lagen nicht vor.

In der Ergebnisrechnung weist das Produktsachkonto 4582120 (Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altersteilzeitrücklage) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Auflösung i. H. v. € 5.102,90 aus.

3.4	Altlastenrückstellung		<u>€</u>	<u>30.000,00</u>
		(31.12.2010	€	112.929,01)

Die ursprünglichen Altlastenrückstellungen wurden für die Grundstücke Hamburger Str. 27 in Höhe von € 30.000,00 und Ladestraße 6 in Höhe von € 125.000,00 gebildet.

Die Sanierung des Grundstückes in der Ladestraße wurde 2010 begonnen und in 2011 abgeschlossen.

Bezogen auf das Jahr 2011 war die Schlussrechnung mit einem Gesamtauszahlungsbetrag i. H. v. € 43.117,74 (Gesamtauszahlungsbetrag Vorjahr = € 42.070,99) zu begleichen. Der „Verbrauch der Rückstellung Ladestraße“ sowie die Auflösung über € 39.811,27 wurden auf dem PSK 11145 / 5221010 verbucht.

Für das Grundstück Hamburger Straße sind derzeit noch keine Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Ein weiterer zusätzlicher Rückstellungsbedarf ergibt sich lt. Auskunft des Fachamtes nicht.

3.6	Verfahrensrückstellung		<u>€</u>	<u>0,00</u>
		(31.12.2010	€	0,00)

Die Bildung einer neuen Rückstellung im Haushaltsjahr 2011 ist nach schriftlich eingeholter Auskunft beim FBL II nicht erforderlich.

3.7	Finanzausgleichsrückstellung		<u>€</u>	<u>832.500,00</u>
		(31.12.2010	€	0,00)

Im Vorjahr wurde die Finanzausgleichsrückstellung vollständig verbraucht. In den Jahren 2011 / 2012 ergeben sich steigende Gewerbesteuererträge und der Anteil an der Einkommensteuer erhöht sich ebenfalls. Hieraus resultierend ergeben sich auch steigende Umlagen ab dem Jahr 2012.

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik wurde vom Fachdienst mit dem Jahresabschluss 2011 eine Finanzausgleichsrückstellung i. H. v. € 832.500,00 gebildet.

4. Verbindlichkeiten

€ 34.227.042,95
(31.12.2010 € 33.804.452,55)

Entwicklung:

	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
aus Krediten für Investitionen	21.736.394,42	22.363.984,87
aus Kassenkrediten (SBA)	2.000.000,00	2.000.000,00
Schwebeposten Kontokorrent	10.523,64	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	6.335.961,71	6.706.041,71
aus Lieferungen und Leistungen	943.128,97	1.177.176,06
aus Transferleistungen	102.533,13	89.900,00
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	3.098.501,08	1.467.349,91
Insgesamt	34.227.042,95	33.804.452,55

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

€ 21.736.394,42
(31.12.2010 € 22.363.984,87)

	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
Öffentlicher Bereich	760.950,00	811.950,00
Privater Bereich	20.975.444,42	21.552.034,87
Insgesamt	21.736.394,42	22.363.984,87

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus Tilgungsleistungen im öffentlichen Bereich i. H. v. € 51.000,00 sowie für den privaten Kreditmarkt i. H. v. € 576.590,45, mithin betrug die Tilgungsleistung € 627.590,45 (ohne PPP).

4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	€	<u>2.010.523,64</u>
	(31.12.2010	€	2.000.000,00)

Aufgrund von Kassenkreditvereinbarungen für die Zeiträume 30. März 2010 - 31. Mai 2010 (€ 1 Mio.), 01. Juni 2010 - 30. September 2010 (€ 1 Mio.) sowie 01. Oktober 2010 - 31. Dezember 2010 (Erhöhung auf insgesamt € 2 Mio.) hat der SBA die nicht benötigten liquiden Mittel im Rahmen eines Kassenkredites der Stadt zur Verfügung gestellt. Die politischen Gremien wurden hierüber pflichtgemäß informiert.

Bezogen auf den Zeitraum 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 wurde die Zinsabrechnung von uns geprüft. Aus dem PSK 61200/5515000 (Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen) hat die Stadt für den genannten Zeitraum Zinsen i. H. v. € 22.694,44 an den SBA überwiesen.

Nachrichtlich: Die Rückzahlung des Kassenkredites ist am 27.02.2012 erfolgt.

Der Differenzbetrag dieser Bilanzposition i. H. v. € 10.523,64 resultiert aus einem Schwebeposten (hinsichtlich noch unterwegs befindlicher Zahlungen) am 31. Dezember 2011. Unter den Schwebeposten werden solche Vorgänge ausgewiesen, die im Buchungssystem bereits erfasst sind, jedoch zum 31. Dezember 2011 noch nicht auf den Kontoauszügen der Banken abgebildet werden und damit zum Stichtag auch keine Einzahlungen bzw. Auszahlungen darstellen. Folglich handelt es sich zwar um die Ausweisung einer Verbindlichkeit, nicht aber wie in der Bilanz abgebildet bzw. im Anhang erläutert, um die formelle Ausweisung eines Kontokorrentkredites bei der Sparkasse Holstein.

**4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen,
die Kreditaufnahmen wirtschaftlich
gleichkommen**

	€	<u>6.335.961,71</u>
(31.12.2010)	€	6.706.041,71)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus einer Tilgungsleistung über € 370.080,00 für den im Rahmen des PPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS / bzw. SLG (saldierender Restbetrag per 31. Dezember 2011 = € 2.603.236,00) sowie einer für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses ebenfalls im Rahmen eines PPP-Projektes i. H. v. € 3.732.725,71 zu übernehmenden Gesamtkreditverpflichtung.

Bei den insgesamt geprüften 21 Darlehensakten haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die in der Schlussbilanz per 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Beträge werden durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

I. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Zusammenfassung)

Folgende Punkte wurden bislang nicht abschließend bearbeitet:

- Die im Dezember 2012 flächendeckend begonnene Überarbeitung der städtischen Dienstanweisungen ist bislang noch immer nicht abgeschlossen.
- Im Zuge der Prüfung einer zeitintensiven Beitreibung einer Baugenehmigungsgebühr wurde erneut die Empfehlung ausgesprochen, wie in anderen Kommunen auch Baugenehmigungen erst nach Zahlung der entsprechenden Gebühren auszuhandigen. Über die Umsetzung dieser Empfehlung wurde bislang nicht abschließend entschieden.
- Die Festlegung von Regelungen für Spenden und Sponsoring einschließlich der Verantwortlichkeit für die Erstellung des Berichtes an die Stadtverordnetenversammlung liegt im Entwurf vor, wurde bislang jedoch nicht in Kraft gesetzt. Der Bericht an die Stadtverordnetenversammlung nach § 76 Abs. 4 Satz 5 GO über die im Jahr 2014 angenommenen oder vermittelten Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über € 50 hinausgehen, steht noch aus.
- Erarbeitung von Richtlinien zur Verbesserung des Projektmanagements (entgegen der Stellungnahme wurden diese Richtlinien nicht in Kraft gesetzt).
- Erlass einer DA für die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (entgegen der Stellungnahme wurde die DA bislang nicht in Kraft gesetzt).

2. Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2011

Prüfungsbereiche
1. Prüfung der gewährten Fraktionszuschüsse
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2010 für das Peter-Rantzau-Haus
3. Prüfung des Steuer-Ist-Aufkommens (Kommunaler Finanzausgleich Stadt Ahrensburg)
4. Prüfung eines Kassenfehlbetrages in einer Einnahmekasse
5. Überprüfung der zeitnahen Beitreibung von Forderungen sowie der entsprechenden Dokumentation

6. Begleitende Prüfung des Projektes zur Auswahl und Einführung einer Software zur verbesserten Benutzerbetreuung per Fernwartung (für eine rathausinterne Nutzung)
7. Hinweise zur Änderung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
8. Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ahrensburg
9. Mangelhafte Überwachung von Mietrückständen für ein städtisches Mietobjekt
10. Gewährung von Sitzungsgeld an stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen
11. Begleitung bei der Aufarbeitung der Abrechnung des Bau- und Finanzierungsvertrages zwischen der DB Station & Service AG und der Stadt Ahrensburg: Höhe und Zahlung des Ablösungsbetrages
12. Beitreibung von Baugebühren
13. Hinweise zur 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
14. Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung im Bereich Zahlungsverkehr
15. Prüfung der Handvorschüsse und Einnahmekassen als besondere Teile der Finanzbuchhaltung
16. Regelmäßige Überprüfung der HKR - Verfahrens Software C.I.P. – Kommunal (sowie jeweils nach Einspielung neuer Release-Stände)
17. Prüfung der Jahresabrechnung 2010 des Fördervereins Kulturzentrum Marstall

J. Schlussbemerkung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 hat sich das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO und in Abstimmung mit dem Hauptausschuss durch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner beraten lassen.

Die Prüfungsleitung wurde vom RPA wahrgenommen, dem RPA obliegt die Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

Wesentliche Einschränkungen sind mit diesem Schlussbericht nicht verbunden.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme bis zum 01. Juni 2015 zu berichten. Wir empfehlen, diese Stellungnahme über das RPA dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2011 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss 2011 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.
- Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2011 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

K. Angaben zum Prüfungsteam

Das Prüfungsteam vor Ort setzte sich aus den nachfolgend genannten Prüfern zusammen:

Meike Niemann	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Burkhard Schmidt	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Wolfgang Meinert	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Anke Deter	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Dirk Wollmann	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen

Ahrensburg, 3. März 2015

Bremen, 3. März 2015

Gez.

Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Gez.

Meinolf Mertens
Wirtschaftsprüfer
Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Anlage

Vollständigkeitserklärung